

Ortsgemeinde Ditscheid

Vorlage Nr. 019/055/2019

Beschlussvorlage

TOP	Bebauungsplan für das Teilgebiet "Viertel Stück" - Festlegung der Form der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
------------	--

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Hans-Paul Wagner Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 24.04.2019	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-47	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	07.05.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Von der Beratung und Beschlussfassung bleiben weiterhin nachfolgende Ratsmitglieder gem. § 22 GemO ausgeschlossen:

_____.

Der Ortsgemeinderat beschließt

- **den Vorentwurf des vorgesehenen Bebauungsplanes für die Öffentlichkeit auf die Dauer von mindestens 30 Tagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel auszulegen. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben werden; ein Vertreter der Verwaltung steht während dieser Zeit für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und zur Erörterung zur Verfügung.**
- **Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden soll Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme während einer Frist von mindestens 30 Tagen geben werden. Dabei sollen diese auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (Scoping).**

Der Fachbereich 2 wird mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung, wie vorstehend, beauftragt.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Es ist Aufgabe der Gemeinde, für die jeweilige Bauleitplanung und die konkrete Gegebenheit in sachgerechter Art und Weise zu bestimmen, in welcher Form die Unterrichtung und Erörterung gestaltet wird.
Das BauGB stellt es der Gemeinde frei, in welcher Art und Weise sie das gesetzlich vorgegebene Anliegen gestaltet.

In der Praxis hat sich insbesondere die Beteiligungsform der Auslegung in der Verwaltung bewährt, die gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt wird.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (Scoping).

Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind gem. § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen.

Der Ortsgemeinderat wird um Beschlussfassung und um entsprechende Beauftragung des Fachbereiches 2 mit der Durchführung der Unterrichtung und Erörterung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				51101-562550
☒ Ergebnishaushalt 2019	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☒ Ja, mit 9.000 €	Buchungsstelle:

Anlagen: